

## **Kleine Anfrage**

**der Abg. Florian Wahl und Sascha Binder SPD**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung  
und Kommunen**

### **Hasskriminalität gegen queere Menschen in Baden-Württemberg**

#### **Kleine Anfrage**

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Straftaten im Jahr 2022 in Baden-Württemberg waren gemäß Kriminalpolizeilichem Meldedienst Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) gegen LSBTIQ\* Personen gerichtet (bitte aufschlüsseln nach Datum, Straftat, Präsidium und Ort sowie Straftaten, die gegen die sexuelle Orientierung gerichtet waren und Straftaten, die gegen die geschlechtsbezogene Diversität gerichtet waren)?
2. Hat sie Erkenntnisse über queerfeindliche Hassverbrechen, die über die KPMD-PMK hinausgehen (bitte möglicherweise existente Erfassungs- und Meldemöglichkeiten einzeln beschreiben)?
3. Welche Erkenntnisse hat sie auf welcher Grundlage über das Dunkelfeld im Bereich queerfeindlicher Hasskriminalität?
4. Welche (historischen, sozialen, Bildungs- und weitere) Faktoren sind ihrer Meinung nach für Art und Umfang der Dunkelziffer im Bereich queerfeindlicher Hasskriminalität verantwortlich, sofern diese signifikant von der Dunkelziffer vergleichbarer Straftaten, die nicht der queerfeindlichen Hasskriminalität zuzurechnen sind, abweicht?
5. Wie können die im Abschlussbericht des Arbeitskreises „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt“ der Innenministerkonferenz (IMK) dargelegten Handlungsempfehlungen dabei helfen, dieses Dunkelfeld zu minimieren?
6. Wie bewertet die Landesregierung die einzelnen Handlungsempfehlungen des in Frage 5 bezeichneten Abschlussberichts (bitte einzeln Pro- und Contra-Argumente nennen)?

7. Wie bewertet sie den in Frage 5 bezeichneten Abschlussbericht insgesamt?
8. Welche politischen Konsequenzen werden aus dem in Frage 5 bezeichneten Abschlussbericht gezogen?
9. Welche der dargelegten Handlungsempfehlungen aus dem Abschlussbericht sollen in welchem zeitlichen Rahmen auf welche Weise umgesetzt werden?
10. Welche Anstrengungen sind seit dem IMK-Beschluss „Homophobe und transfeindliche Gewalt bekämpfen“ vom 16. Juni 2023 unternommen worden, um zu prüfen, ob und wie die im Abschlussbericht enthaltenen Handlungsempfehlungen umgesetzt werden können?

25.10.2023

Wahl, Binder SPD

### Begründung

Die massivste Ausdrucksform gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit ist Hasskriminalität. Hassmotivierte Straftaten zielen nicht nur auf die Menschen als Individuen, sondern zusätzlich auch darauf, ganze Bevölkerungsgruppen einzuschüchtern. Dem Artikel „Queerfeindliche Hasskriminalität in Deutschland“, erschienen in der Schriftenreihe „Wissen schafft Demokratie“ im Jahr 2023, zufolge haben sich seit 2018 die Zahlen der erfassten Straftaten mehr als verdreifacht. Die tatsächliche Zahl der begangenen Delikte ist demnach jedoch weitaus höher: Die geringe Anzeigebereitschaft der Betroffenen, Defizite im Ermittlungsverfahren und eine lückenhafte statistische Erfassung führen danach zu einem hohen Dunkelfeld.

### Antwort

Mit Schreiben vom 15. November 2023 Nr. IM3-0141.5-350/122 beantwortet das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration und dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Straftaten im Jahr 2022 in Baden-Württemberg waren gemäß Kriminalpolizeilichem Meldedienst Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) gegen LSBTIQ\* Personen gerichtet (bitte aufschlüsseln nach Datum, Straftat, Präsidium und Ort sowie Straftaten, die gegen die sexuelle Orientierung gerichtet waren und Straftaten, die gegen die geschlechtsbezogene Diversität gerichtet waren)?*
2. *Hat sie Erkenntnisse über queerfeindliche Hassverbrechen, die über die KPMD-PMK hinausgehen (bitte möglicherweise existente Erfassungs- und Meldemöglichkeiten einzeln beschreiben)?*

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes Politisch motivierte Kriminalität (KPMD-PMK). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden. Diese beinhalten unter anderem bundeseinheitlich vereinbarte Katalogwerte (Themenfelder, Angriffsziele und Tatmittel), die statistisch auswertbar sind.

Gemäß dem Definitionssystem PMK ist Hasskriminalität ein bundesweit einheitliches Themenfeld der PMK. Es wurde wegen der besonderen Bedeutung von Straftaten eingeführt, die beispielsweise gegen Personen lediglich aufgrund ihrer Nationalität, ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung gerichtet sind. Ausgehend von den Umständen der Tat wird diese nach dem Definitionssystem zunächst einem Themenfeld zugeordnet. Dabei kann eine Straftat unter dem Oberthemenfeld Hasskriminalität mehreren Unterthemenfeldern (Antisemitisch, Antiziganistisch, Ausländerfeindlich, Behinderung, Christenfeindlich, Deutschfeindlich, Frauenfeindlich, Fremdenfeindlich, Geschlechtsbezogene Diversität, Gesellschaftlicher Status, Islamfeindlich, Männerfeindlich, Rassismus, Sexuelle Orientierung, Sonstige ethnische Zugehörigkeit und Sonstige Religionen) zugleich zugeordnet werden.

Der Begriff „gegen LSBTIQ\* Personen“ stellt keine unmittelbar auswertbare Entität des KPMD-PMK dar. Hilfsweise erfolgte eine Auswertung des KPMD-PMK für das Jahr 2022 der Themenfelder „Sexuelle Orientierung“ und „Geschlechtsbezogene Diversität“.

Das Themenfeld „Sexuelle Orientierung“ wurde zum Jahr 2016 bundesweit eingeführt. Unter dem Begriff ist das Begehren für bestimmte Geschlechtspartner zu verstehen. Diesexuelle Orientierung kann zum Beispiel hetero-, homo-, bi- bzw. pansexuell sowie queer ausgeprägt sein. Das Themenfeld umfasst politisch motivierte Straftaten gegen sexuelle Neigungen, insbesondere aus homophober Einstellung.

Das Themenfeld „Geschlechtsbezogene Diversität“ umfasst politisch motivierte Straftaten gegen Menschen, deren geschlechtliche Identität vom biologischen Geschlecht abweicht (transsexuelle bzw. nicht-binäre Menschen) sowie intersexuelle Menschen bzw. politisch motivierte Straftaten, die sich gegen das Geschlecht richten, welches nicht eindeutig als männlich oder weiblich zu bestimmen ist.

Bei der Auswertung der im Folgenden dargestellten Fallzahlen ist zu berücksichtigen, dass eine Straftat auch mehreren Themenfeldern zugeordnet werden kann.

Im Jahr 2022 wurden im KPMD-PMK folgende 39 Straftaten unter dem Themenfeld „Sexuelle Orientierung“ erfasst:

<b>Tatzeit</b>	<b>Tatort</b>	<b>Polizeipräsidium</b>	<b>Delikt</b>
25.01.2022	Oberriexingen, Stadt (71739)	PP Ludwigsburg	§ 188 StGB
29.01.2022	Oberriexingen, Stadt (71739)	PP Ludwigsburg	§ 188 StGB
31.01.2022	Welzheim, Stadt (73642)	PP Aalen	§ 130 StGB
06.02.2022	Villingen-Schwenningen, Stadt (78050)	PP Konstanz	§ 130 StGB
08.02.2022	Stuttgart, Lhs (70173)	PP Stuttgart	§ 303 StGB
21.03.2022	Baden-Baden, Stadt (76530)	PP Offenburg	§ 185 StGB
27.03.2022	Billigheim (74842)	PP Heilbronn	§ 86a StGB
08.04.2022	Ahorn (74744)	PP Heilbronn	§ 130 StGB
27.04.2022	Pforzheim, Stadt (75158)	PP Pforzheim	§ 185 StGB
06.05.2022	Heidelberg, Stadt (69117)	PP Mannheim	§ 303 StGB
12.05.2022	Heidelberg, Stadt (69117)	PP Mannheim	§ 303 StGB
17.05.2022	Villingen-Schwenningen, Stadt (78050)	PP Konstanz	§ 242 StGB
01.06.2022	Buchen (Odenwald), Stadt (74722)	PP Heilbronn	§ 130 StGB
01.06.2022	Schuttertal (77978)	PP Offenburg	§ 303 StGB
02.06.2022	Glottertal (79286)	PP Freiburg	§ 130 StGB
04.06.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	PP Freiburg	§ 130 StGB
04.06.2022	Karlsruhe, Stadt (76133)	PP Karlsruhe	§ 240 StGB
04.06.2022	Karlsruhe, Stadt (76133)	PP Karlsruhe	§ 224 StGB
10.06.2022	Freudenstadt, Stadt (72250)	PP Pforzheim	§ 130 StGB
12.06.2022	Stuttgart, Lhs (70173)	PP Stuttgart	§ 130 StGB
12.06.2022	Heidelberg, Stadt (69117)	PP Mannheim	§ 303 StGB
15.06.2022	Heidelberg, Stadt (69117)	PP Mannheim	§ 303 StGB
24.06.2022	Stuttgart, Lhs (70173)	PP Stuttgart	§ 303 StGB
29.06.2022	Heidelberg, Stadt (69117)	PP Mannheim	§ 303 StGB
11.07.2022	Deckenpfronn (75392)	PP Ludwigsburg	§ 130 StGB
12.07.2022	Deckenpfronn (75392)	PP Ludwigsburg	§ 130 StGB
16.07.2022	Mannheim, Universitätsstadt (68159)	PP Mannheim	§ 185 StGB
16.07.2022	Mannheim, Universitätsstadt (68159)	PP Mannheim	§ 224 StGB
31.07.2022	Fellbach, Stadt (70734)	PP Aalen	§ 224 StGB
05.08.2022	Sersheim (74372)	PP Ludwigsburg	§ 86a StGB
06.08.2022	Neuenburg am Rhein, Stadt (79395)	PP Freiburg	§ 130 StGB
11.09.2022	Heidelberg, Stadt (69117)	PP Mannheim	§ 224 StGB
04.10.2022	Stuttgart, Lhs (70173)	PP Stuttgart	§ 248a StGB
09.10.2022	Bollschweil (79283)	PP Freiburg	§ 130 StGB
20.10.2022	Stuttgart, Lhs (70173)	PP Stuttgart	§ 303 StGB
14.11.2022	Backnang, Stadt (71522)	PP Aalen	§ 86a StGB
18.11.2022	Pforzheim, Stadt (75158)	PP Pforzheim	§ 130 StGB
13.12.2022	Heidelberg, Stadt (69117)	PP Mannheim	§ 86a StGB
31.12.2022	Stuttgart, Lhs (70173)	PP Stuttgart	§ 130 StGB

Im Jahr 2022 wurden im KPMD-PMK folgende 27 Straftaten unter dem Themenfeld „geschlechtsbezogene Diversität“ erfasst:

Tatzeit	Tatort	PP Bereich	Delikt
01.02.2022	Baden-Baden, Stadt (76530)	PP Offenburg	§ 130 StGB
08.02.2022	Stuttgart, Lhs (70173)	PP Stuttgart	§ 303 StGB
16.02.2022	Freiburg im Breisgau, Stadt (79098)	PP Freiburg	§ 185 StGB
20.02.2022	Rastatt, Stadt (76437)	PP Offenburg	§ 188 StGB
12.03.2022	Balingen, Stadt (72336)	PP Reutlingen	§ 86a StGB
06.05.2022	Heidelberg, Stadt (69117)	PP Mannheim	§ 303 StGB
17.05.2022	Villingen-Schwenningen, Stadt (78050)	PP Konstanz	§ 242 StGB
01.06.2022	Buchen (Odenwald), Stadt (74722)	PP Heilbronn	§ 130 StGB
02.06.2022	Glottertal (79286)	PP Freiburg	§ 130 StGB
04.06.2022	Karlsruhe, Stadt (76133)	PP Karlsruhe	§ 240 StGB
04.06.2022	Karlsruhe, Stadt (76133)	PP Karlsruhe	§ 224 StGB
12.06.2022	Stuttgart, Lhs (70173)	PP Stuttgart	§ 130 StGB
12.06.2022	Heidelberg, Stadt (69117)	PP Mannheim	§ 303 StGB
19.06.2022	Sersheim (74372)	PP Ludwigsburg	§ 86a StGB
29.06.2022	Heidelberg, Stadt (69117)	PP Mannheim	§ 303 StGB
06.08.2022	Neuenburg am Rhein, Stadt (79395)	PP Freiburg	§ 130 StGB
26.08.2022	Ulm, Universitätsstadt (89073)	PP Ulm	§ 130 StGB
21.10.2022	Jagstzell (73489)	PP Aalen	§ 130 StGB
27.10.2022	Stuttgart, Lhs (70173)	PP Stuttgart	§ 241 StGB
31.10.2022	Appenweiler (77767)	PP Offenburg	VersG
07.11.2022	Appenweiler (77767)	PP Offenburg	VersG
14.11.2022	Appenweiler (77767)	PP Offenburg	VersG
20.11.2022	Mannheim, Universitätsstadt (68159)	PP Mannheim	§ 130 StGB
21.11.2022	Appenweiler (77767)	PP Offenburg	VersG
28.11.2022	Niefern-Öschelbronn (75223)	PP Pforzheim	§ 303 StGB
04.12.2022	Stuttgart, Lhs (70173)	PP Stuttgart	§ 86a StGB
13.12.2022	Heidelberg, Stadt (69117)	PP Mannheim	§ 86a StGB

Weitergehende Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung über queerfeindliche Hassverbrechen, die über die KPMD-PMK hinausgehen, liegen nicht vor.

3. Welche Erkenntnisse hat sie auf welcher Grundlage über das Dunkelfeld im Bereich queerfeindlicher Hasskriminalität?

4. Welche (historischen, sozialen, Bildungs- und weitere) Faktoren sind ihrer Meinung nach für Art und Umfang der Dunkelziffer im Bereich queerfeindlicher Hasskriminalität verantwortlich, sofern diese signifikant von der Dunkelziffer vergleichbarer Straftaten, die nicht der queerfeindlichen Hasskriminalität zuzurechnen sind, abweicht?

Zu 3. und 4.:

Die Fragen 3 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Erforschung des Dunkelfeldes und damit als Grundlage auch für Erkenntnisse u. a. zu (queerfeindlicher) Hasskriminalität fand vom 21. September bis zum 31. Oktober 2023 eine landesweite und repräsentative Sicherheitsbefragung des Instituts der Kriminologischen Forschung Baden-Württemberg (KriFoBW) statt. Insgesamt wurden 182 000 Bürgerinnen und Bürger zur Teilnahme an der hauptsächlich als Online-Befragung konzipierten Erhebung aufgefordert. Ausschlaggebend für die Schaffung von KriFoBW war u. a. der Auftrag aus dem aktuellen Koali-

tionsvertrag von Bündnis 90/Die Grünen und der CDU Baden-Württemberg, künftig im jährlich erscheinenden Sicherheitsbericht die wissenschaftliche Auswertung der Dunkelfelder zu berücksichtigen, um die evidenzbasierte Sicherheitspolitik zu stärken. Mit KriFoBW wurde daher an der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg in fachlich-koordinativer Zusammenarbeit mit dem Landespolizeipräsident im Innenministerium ein entsprechendes eigenes strategisches Forschungsinstrument im Land implementiert.

KriFoBW soll insbesondere das Anzeigeverhalten untersuchen und Opfer- bzw. Täterdemographien jenseits des Hellfeldes erheben. Neben dem Kernthema Dunkelfeldforschung sind die Messung des Sicherheitsempfindens sowie Erfahrungen mit staatlichen Stellen zentrale Untersuchungsgegenstände. Der Fragenkatalog geht darauf ein, ob die Teilnehmenden bereits Opfer von Straftaten wurden bzw. wie sehr sie sich fürchten, in den nächsten 12 Monaten Opfer von Straftaten zu werden. Konkret wird danach gefragt, ob die Bürgerinnen und Bürger bereits aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Behinderung, politischen oder sexuellen Orientierung o. ä. körperlich angegriffen wurden. Ergänzend wird nach dem subjektiven Empfinden der Opfer gefragt – ob sich ihrer Meinung nach die Straftat aufgrund von Vorurteilen z. B. gegenüber ihrer sexuellen Orientierung ereignet hat.

Eine Veröffentlichung erster deskriptiver Ergebnisse ist im Sicherheitsbericht 2023 angedacht, der voraussichtlich im März 2024 erscheinen wird. Folgebefragungen sollen zunächst im zwei- bis dreijährigen Turnus stattfinden.

*5. Wie können die im Abschlussbericht des Arbeitskreises „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt“ der Innenministerkonferenz (IMK) dargelegten Handlungsempfehlungen dabei helfen, dieses Dunkelfeld zu minimieren?*

Zu 5.:

Im Rahmen der 219. Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) wurde der „Abschlussbericht des Arbeitskreises ‚Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt‘“ (Stand: 31. März 2023) zur Kenntnis genommen. Dieser enthält die durch den Arbeitskreis erarbeiteten Handlungsempfehlungen, die Hinweise darauf geben sollen, wie die Bekämpfung von gegen LSBTIQ\* gerichteten Gewalttaten aus Sicht des Arbeitskreises durch geeignete Maßnahmen weiter verbessert werden kann. In der Folge werden diese in Ländern und im Bund nun geprüft. Zum Umsetzungsstand der Handlungsempfehlungen wird in der Herbstsitzung 2025 erneut zu berichten sein.

Angesprochen werden dabei auch Maßnahmen, die dabei helfen können, das Dunkelfeld weiter zu erhellen, indem beispielsweise die polizeiliche Aus- und Fortbildung, das Verständnis für LSBTIQ\*-feindliche Phänomene, rechtliche Rahmenbedingungen und damit die Erfassung entsprechender Straftaten verbessert, aber auch das Bewusstsein der Öffentlichkeit für LSBTIQ\*-feindliche Hasskriminalität verstärkt werden soll.

Des Weiteren kann die Zusammenarbeit mit (Opfer-)Beratungsstellen und LSBTIQ\*-Selbstvertretungen sowie die Einrichtung von entsprechenden Ansprechstellen grundsätzlich dazu beitragen, Straftaten aus dem Dunkelfeld sichtbar zu machen. Die betroffenen Zuständigkeiten und etwaige organisatorische Anbindungen sind bei einer etwaigen Ausgestaltung jedoch zu berücksichtigen. Daneben werden auch wissenschaftliche Ansätze zur Erhellung des Dunkelfelds thematisiert. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 3 und 4 verwiesen.

Zu den Inhalten und Bewertungen der einzelnen Handlungsempfehlungen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

6. Wie bewertet die Landesregierung die einzelnen Handlungsempfehlungen des in Frage 5 bezeichneten Abschlussberichts (bitte einzeln Pro- und Contra-Argumente nennen)?

Zu 6.:

Die sich aus dem Bericht ergebenden Handlungsempfehlungen werden innerhalb der aufgeführten Themenfelder wie folgt bewertet:

### *3.1 Themenfeld: Überprüfung der statistischen Erfassung von Fällen der Hasskriminalität gegen LSBTIQ\* in der PMK*

Zur Gewährleistung einer konsequenten Strafverfolgung und zur Bekämpfung der PMK arbeitet die Polizei BW in einer zweistufigen Struktur. Sowohl beim Landeskriminalamt Baden-Württemberg (LKA) als auch bei den regionalen Polizeipräsidien werden politisch motivierte Straftaten von speziell geschulten Ermittlerinnen und Ermittlern der Inspektionen Staatsschutz bearbeitet. Das LKA und die regionalen Polizeipräsidien arbeiten dabei Hand in Hand. Bei den Staatsschutzdienststellen der regionalen Polizeipräsidien wurden im Jahr 2022 zudem die Kontaktpersonen Hasskriminalität benannt. Sie bündeln Expertisen in den Bereichen Strafverfolgung, Beratung und Betroffenenenschutz sowie im Bereich der Prävention und stellen ihr Wissen innerorganisatorisch zur Verfügung, um das Verständnis auch für queerfeindliche Hasskriminalität und damit die Erfassung entsprechender Straftaten zu verbessern. Dabei können konkrete Fallbeispiele als weiterer Baustein zur Förderung beitragen.

Das Definitionssystem PMK sowie die Unterlagen für den KPMD-PMK werden fortlaufend durch eine seitens der Kommission Staatsschutz eingesetzten ständigen Arbeitsgruppe „Qualitätskontrolle Politisch motivierte Kriminalität“ (AG Qualitätskontrolle PMK) hinsichtlich Aktualität, Praktikabilität, Qualität und Aussagekraft für die Lagebewertung und -darstellung geprüft. Erforderlichenfalls werden Konkretisierungen empfohlen.

So wurde beispielsweise das Themenfeld „Geschlecht/Sexuelle Identität“ zum Jahr 2020 im Rahmen der Weiterentwicklung des KPMD-PMK bundesweit eingeführt und umfasste politisch motivierte Straftaten, die sich gegen das „Geschlecht“ oder gegen die „Sexuelle Identität“ richten. Seit dem Jahr 2022 wurde das Themenfeld „Geschlecht/Sexuelle Identität“ für eine differenzierte Betrachtung in die drei Themenfelder „Frauenfeindlich“, „Männerfeindlich“ und „Geschlechtsbezogene Diversität“ unterteilt.

Hinsichtlich einer Umbenennung von Themenfeldern wird auf die zuständige AG Qualitätskontrolle PMK verwiesen.

Die Erstellung eines bundesweiten Lagebildes zur queerfeindlichen Hasskriminalität fällt in die Zuständigkeit des Bundeskriminalamtes, weshalb auf dieses verwiesen wird.

### *3.2 Themenfeld: Zusammenarbeit mit den (Opfer-)Beratungsstellen und LSBTIQ\*-Selbstvertretungen*

Die Zusammenarbeit mit Beratungsstellen und Selbstvertretungen wird als wichtiger Baustein der polizeilichen Arbeit betrachtet. Im Koalitionsvertrag der Landesregierung vom 8. Mai 2021 war die Einrichtung des Kabinettsausschusses „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ verankert, welcher am 14. September 2021 durch den Ministerrat eingesetzt wurde. Beteiligt sind unter Vorsitz des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen das Staatsministerium, das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration sowie das Ministerium der Justiz und für Migration. Beim Innenministerium wurde die Koordinierungsstelle Präventiv und offensiv gegen Hasskriminalität, Antisemitismus und Extremismus eingerichtet. Die Koordinierungsstelle fungiert unter anderem als Geschäftsstelle des Kabinettsausschusses, daher gehört zum Tätigkeitsfeld die Definition und Erarbeitung von Handlungsfeldern, strategischen Vorgaben, Vorschlägen und Projektideen im Phänomenbereich „Hass und Hetze“.

Im Rahmen der Netzwerkbildung fand am 6. Februar 2023 ein Treffen mit verschiedenen potenziellen Betroffenenorganisationen statt. Hierunter waren auch Personen des Netzwerks LSBTTIQ Baden-Württemberg und dessen Jugendverbands Queer Future Baden-Württemberg. Ein weiteres Netzwerktreffen fokussierte sich auf verschiedene Beratungsstellen und deren Angebote aus dem Bereich der Bekämpfung von Hasskriminalität. Unter anderem auf Basis dessen sind Kontakte entstanden, die in der Zukunft noch weiter ausgebaut und verfestigt werden sollen.

Auch die im Zuge der Einrichtung des Kabinettsausschusses „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ beim LKA angesiedelte Task Force gegen Hass und Hetze verfügt über eine Vielzahl von Netzwerkpartnerorganisationen für unterschiedlichste Bedarfsträger. Diese vertreten oftmals unterschiedliche von Hass betroffene (vulnerable) Gruppen, beispielsweise Betroffene aus dem Bereich LSBTIQ\*.

Ein Kooperationspartner der Task Force gegen Hass und Hetze ist ebenfalls das Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg. Dieses Netzwerk ist ein überparteilicher und weltanschaulich nicht gebundener Zusammenschluss von Gruppen, Vereinen und Initiativen, die sich für die Akzeptanz sexueller und geschlechtlicher Vielfalt einsetzen.

Die Task Force gegen Hass und Hetze etablierte außerdem 2022 die Landingpage „Initiative Toleranz im Netz“, wo Hintergrundinformationen sowie Beratungsangebote und Meldestellen rund um das Thema Hass und Hetze auf einer Website gebündelt zur Verfügung gestellt werden. Das Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg ist hier ebenfalls eingebunden und entsprechend verlinkt.

Das Referat Prävention des LKA unterhält Kooperationsvereinbarungen und aktive Verbindungen zu überregional agierenden Hilfsorganisationen wie beispielsweise dem WEISSEN RING e. V. Bei den regionalen Polizeipräsidien sind Opferschutzbeauftragte benannt, die für einen regelmäßigen Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch auf regionaler Ebene verantwortlich zeichnen. Das Referat Prävention des LKA gewährleistet einen ständigen Informationsfluss zu den Opferschutzbeauftragten und veranstaltet mindestens einmal jährlich einen strukturierten Erfahrungsaustausch, in dem auch spezielle Anliegen einzelner Personengruppen und spezifische Opferhilfeeinrichtungen zur Diskussion stehen. Die Referate Prävention in den regionalen Polizeipräsidien sind zudem in Form von Runden Tischen eng mit den Opferhilfeeinrichtungen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen vernetzt.

Die Broschüre „Opferschutz – Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“ bietet umfassende Informationen zum Ablauf eines Strafverfahrens, zu den Rechten der Opfer sowie Hinweise auf überregionale Unterstützungseinrichtungen und Online-Ressourcen zur Suche nach Beratungsstellen. Die Broschüre richtet sich an alle Opfer von Straftaten, jedoch insbesondere an jene, die nach einer Gewalttat ein erhöhtes Bedürfnis nach Schutz und Unterstützung haben.

Speziell für Betroffene von Hasskriminalität entwickelte das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) das Faltblatt „Hass und Gewalt“. Das Medium wurde explizit für den Zeitraum vor der Anzeigenerstattung konzipiert und soll vor allem Hemmschwellen abbauen und eine Steigerung der Anzeigenbereitschaft erreichen. Es enthält Hinweise, welchen Opfern und deren Angehörigen Orientierung und Unterstützung bieten.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen polizeilichen Institutionen und Beratungseinrichtungen kann das Erkennen und Berücksichtigen individueller Anliegen von Mitgliedern der LSBTIQ\*-Communities verbessern. Die Integration verschiedener Perspektiven und Fachkenntnisse fördert die Kooperation, kann das Vertrauen von Personen aus LSBTIQ\*-Communities in die Polizei stärken und ihnen den Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen erleichtern.



### 3.3 Themenfeld: Ansprechstellen LSBTIQ\*

Auch das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration setzt verschiedene Maßnahmen um, um den besorgniserregenden Entwicklungen entgegenzuwirken:

Unter Federführung des Sozialministeriums wurde in den Jahren 2013 bis 2015 der Aktionsplan „Für Akzeptanz und gleiche Rechte“ entwickelt. Im Aktionsplan sind sechs wesentliche Themenfelder festgelegt, auf die sich die Aktivitäten des Aktionsplans beziehen. Die Themenfelder wurden so gewählt, dass sie alle Lebensphasen abdecken. Im Themenfeld 5 wurde auch der „Schutz und die Gleichstellung durch polizeiliche und justizielle Arbeit“ festgeschrieben. Um die im aktuellen Koalitionsvertrag festgeschriebene Weiterentwicklung umzusetzen, wurde in einem ersten Schritt eine Evaluation des Aktionsplans von 2015 in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse sind auf der Homepage des Sozialministeriums veröffentlicht. Unter anderem zeigt das Ergebnis der Evaluation, dass der Themenbereich „Hasskriminalität bzw. deren Bekämpfung“ von den Befragten als noch defizitär in ihrer Behandlung eingeschätzt wird. Daher sollen im Rahmen der Weiterentwicklung des Aktionsplans die Themen aufgegriffen und geeignete Maßnahmen für mehr Sicherheit und Antidiskriminierung identifiziert werden.

Seit 2012 besteht das Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg und wird durch das Land gefördert. Das Landesnetzwerk fördert die Zusammenarbeit der verschiedenen Mitgliedsgruppen auf Landesebene, intensiviert den Erfahrungsaustausch, erarbeitet gemeinsame Positionen und vertritt diese gegenüber (landes-)politischen Entscheidungstragenden und in der Öffentlichkeit.

Um den oben genannten Entwicklungen im Bereich der Queerfeindlichkeit Rechnung zu tragen, fördert das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration seit Mai 2023 erstmals eine Koordinationsstelle zur Informationsvermittlung und Opferberatung im Kontext von Gewalt und sexualisierter Gewalt an trans\*, inter\* und nicht-binären Menschen. Diese Koordinationsstelle soll neben einem Erstberatungsangebot für von Gewalt betroffenen Menschen auch Beratungs- und Unterstützungsangebote für Organisationen sowie Fortbildungen im Kontext geschlechtlicher Vielfalt aufbauen. Träger der Koordinationsstelle ist das Netzwerk LSBTTIQ Baden-Württemberg in Kooperation mit dem Stuttgarter Frauenberatungs- und Therapiezentrum Fetz e. V.

Darüber hinaus ist eine Anzeigenerstattung grundsätzlich und rund um die Uhr bei allen Polizeidienststellen oder über die Onlinewache möglich.

### 3.4 Themenfeld: Aus- und Fortbildung

Das Innenministerium-Landespolizeipräsidium (IM-LPP) erachtet mit Blick auf die Entwicklung und Reflektion des polizeilichen Selbst- und Werteverständnisses die Optimierung durchzuführender Ermittlungen im Bereich der Hasskriminalität und einen positiven Umgang mit Angehörigen von Betroffenengruppen die Vermittlung von Kenntnissen zu jeglicher Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit als bedeutsam.

Die Befassung mit der Entstehung von und der richtige Umgang mit Vorurteilen, die in entsprechenden Einstellungsmustern münden können, sind grundlegender Bestandteil polizeilicher Bildungsarbeit.

Im Zusammenhang mit der Thematik LSBTIQ\* arbeitet die Polizei BW eng mit „VelsPolSÜD e. V.“ zusammen. Dessen Angehörige können sowohl auf Erfahrungen aus dem dienstlichen Bereich, als auch aus der Community zurückgreifen. Auf diese Weise sensibilisieren sie alle angehenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten im Rahmen der Ausbildung sowie erfahrene Polizeibeschäftigte im Rahmen von Fortbildungsveranstaltungen optimal für relevante Aspekte im dienstlichen Kontext. Auch wenn die Referierenden in der konkreten Ausgestaltung ihrer Angebote frei sind, decken sich diese inhaltlich überwiegend mit den empfohlenen Inhalten nach Anlage 2 des Abschlussberichts des Arbeitskreises „Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt“.

Eine elektronische Lernanwendung zum Themenkomplex Hasskriminalität, die derzeit federführend durch das Kompetenzzentrum gegen Extremismus (konex) erstellt wird, soll ebenfalls gezielt Aspekte von LSBTIQ\*-feindlicher Gewalt aufnehmen.

Das IM-LPP teilt die Einschätzung, dass in Ergänzung zu den in Aus- und Fortbildungen vermittelten Inhalten zusätzlich auf anderem Wege, beispielsweise mit ins Intranet eingestellten Informationsmaterialien, eine weitere Sensibilisierung für die Belange der LSBTIQ\*-Community erfolgen sollte.

Die Polizei BW verfügt in diesem Zusammenhang bereits seit Jahren über sogenannte „Ansprechpersonen für gleichgeschlechtliche Lebensweisen“ bei allen Polizeidienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst. Aktuell ist beabsichtigt, dieses Modell durch eine Dienstvereinbarung als Grundlage für die künftige Bestellung von Ansprechpersonen für lesbische, schwule, bisexuelle, trans- und inter-geschlechtliche Menschen (AP LSBTIQ\*) fortzuentwickeln.

Die Ansprechpersonen sind für alle Beschäftigten ihrer Dienststelle oder Einrichtung zuständig, stehen diesen sowohl beratend als auch unterstützend zur Seite und wirken bei relevanten Projekten sowie Präventions- und Informationsmaßnahmen mit. Bei Bedarf stehen sie auch bei der polizeilichen Sachbearbeitung von LSBTIQ\*-bezogener Gewalt beratend zur Verfügung.

### *3.5 Themenfeld: Maßnahmen zur Aufhellung des Dunkelfeldes*

Seitens des Innenministeriums werden verschiedene beschriebene Maßnahmen zur Aufhellung des Dunkelfeldes wissenschaftlicher Forschung (Durchführung von Dunkelfeldstudien) begrüßt. Hier wird auf die bereits bestehende landesweite repräsentative Bürgerbefragung durch KriFoBW (vgl. Antwort zu Frage 3 und 4) verwiesen. Neben der Dunkelfeldforschung werden auch die maßgeblichen Ursachen für den Verzicht der Opfer auf eine Anzeigeerstattung bei den Strafverfolgungsbehörden evaluiert. Im Ergebnis sollen, wie im Abschlussbericht beschrieben, auch diese Kontakthürden reduziert werden, um die Anzeigebereitschaft zu erhöhen, das Dunkelfeld zu verkleinern bzw. aufzuhellen und damit die Sicherheitslage und das Sicherheitsempfinden der Menschen in Baden-Württemberg zu verbessern.

Liegt eine strafbare Handlung oder ein sicherheitsrelevantes Anliegen vor, bestehen bereits niederschwellige Angebote zur Erstattung einer Anzeige, wie über die Internetwache oder an jeder örtlichen Polizeidienststelle. Bezüglich etwaiger weiterer Ansprechstellen wird auf die Ausführungen zu Themenfeld 3.3 verwiesen.

Des Weiteren bestehen bereits Beschwerdestellen, so beispielsweise die Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg, an die sich Bürgerinnen und Bürger bei Problemen auch mit der Polizei wenden können und die als neutrale Stelle vermittelnd tätig wird.

Die Ausschöpfung bestehender Erfassungsmöglichkeiten zur Sicherstellung einer aussagekräftigen Kriminalstatistik ist aus Sicht des IM-LPP in jeglicher Hinsicht Grundlage für die zielgerichtete Entwicklung polizeilicher Präventions- und Strafverfolgungsarbeit. In der Ausbildung zum mittleren Polizeivollzugsdienst und im Bachelorstudium für den gehobenen Polizeivollzugsdienst, wie auch in entsprechenden Fortbildungen, werden vor diesem Hintergrund gezielt die gegebenen Erfassungsmöglichkeiten behandelt, darunter beispielsweise auch das im Jahr 2020 bundesweit eingeführte KPMD-PMK Themenfeld „Geschlecht/Sexuelle Identität“.

### *3.6 Themenfeld: Prävention*

Ebenfalls positiv wird seitens des Innenministeriums bewertet, Präventionsangebote niederschwellig, barrierefrei zugänglich und flächendeckend zur Verfügung zu stellen und zur Verhütung von Gewalt gegenüber LSBTIQ\*-Personen betroffene Akteure an der Erstellung und Umsetzung zu beteiligen.

Das Referat Prävention beim LKA entwickelt im Bereich der polizeilichen Prävention von politisch motivierter Kriminalität (PMK) primär- und sekundärpräventive Programme, die landesweit standardisiert durch die regionalen Referate Prävention umgesetzt und lage- und brennpunktorientiert ergänzt werden.

Es besteht ein hohes Risiko, dass bereits Jugendliche mit menschenverachtenden, LSBTIQ\*-feindlichen und strafrechtlich relevanten Inhalten, z. B. auch in den Kommentaren bekannter und häufig frequenter Medienportale konfrontiert werden. Aus diesem Grund wurde das Vortragskonzept „Zivilcourage im Netz“ zur Aufforderung zu einem zivilcouragierten Umgang mit Hate Speech entwickelt. Um über Gefahren aufzuklären und den kompetenten, zivilcouragierten Umgang mit Hate Speech zu fördern, wird das Vortragskonzept ab der siebten Klassenstufe angeboten. Hasserfüllte Aussagen gegen LSBTIQ\*-Menschen sind neben anderen vorurteilsmotivierten Aussagen expliziter Teil des Vortragskonzeptes. Schülerinnen und Schüler erkennen hier, welche emotionalen Folgen LSBTIQ\*-feindliche verbale Gewalt bei den Opfern und strafrechtlich haben können und erfahren, wohin sie sich beim Beobachten solcher Vorfälle wenden können.

Außerdem hält das Referat Prävention beim LKA einen Standardvortrag zur PMK-Prävention für Erwachsene vor. Der Vortrag behandelt gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit mit den einzelnen Symptomelementen. Der Schwerpunkt liegt hier auf der Systematik der Ideologie der Ungleichwertigkeit.

Lage- und brennpunktorientiert kann ein Schwerpunkt auf einzelne Elemente, wie beispielsweise LSBTIQ\*-feindliche Hasskriminalität, gelegt werden. Der Vortrag definiert außerdem die Rolle der Polizei, stellt aktuelle Phänomene sowie deren Erkennbarkeiten vor, erklärt den Prozess der Radikalisierung und gibt Hinweise zu Verdachtsmomenten, Präventionsansätzen und Hilfeangeboten.

### *3.7 Themenfeld: Änderung des Strafrechts sowie weiterer Vorschriften zur Bekämpfung von Hasskriminalität gegen LSBTIQ\**

Eine der beschriebenen Handlungsempfehlungen nimmt Bezug auf den am 21. Dezember 2022 vorgelegten Regierungsentwurf zur Strafrechtsreform. Dort seien u. a. Strafverschärfungen für Hasskriminalität geplant, die durch die geschlechtliche Identität oder sexuelle Orientierung des Opfers motiviert sei. Dadurch soll auf die angestiegene Kriminalität gegen LSBTIQ\* reagiert werden. Die Autoren der Handlungsempfehlung begrüßen den Entwurf der Regierung, finden aber, dieser greife deutlich zu kurz. Sie schlagen daher weitere gesetzliche Änderungen zur Bekämpfung von Hasskriminalität gegen LSBTIQ\* u. a. durch Anpassungen des Strafgesetzbuchs (StGB) vor: Neben der im Regierungsentwurf vorgesehenen Änderung des § 46 Absatz 2 StGB seien aus Gründen von Systematik und Einheitlichkeit aus Sicht des Arbeitskreises auch Anpassungen des § 192a StGB (Verhetzende Beleidigung) sowie des § 130 StGB (Volksverhetzung) dergestalt geboten, dass § 192a StGB auch durch das Geschlecht motivierte Beleidigungen erfassen soll und § 130 Absatz 1 StGB um die Formulierung „oder ihr Geschlecht oder ihre sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe“ ergänzt werden möge. Diese Handlungsempfehlungen richten sich unmittelbar an den Bundesgesetzgeber. Das Justizministerium Baden-Württemberg wird daher – zu gegebener Zeit – im Rahmen einer etwaigen Beteiligung zum Gesetzgebungsverfahren im Rechtsausschuss des Bundesrats eine Bewertung eines dann konkreten Gesetzesvorschlags mit Begründung vornehmen, die sodann im Rahmen der Landeskoordinierung mit den ggfs. ebenfalls beteiligten Ressorts abgestimmt würde.

Es kann unabhängig davon jedoch festgestellt werden, dass jedenfalls die Empfehlung des Arbeitskreises im Hinblick auf eine Änderung des § 46 Absatz 2 StGB überholt ist, weil sie bereits geltendes Recht ist. Denn mit dem am 7. Juli 2023 im Bundesrat beschlossenen Gesetz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts, Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt wurden die Grundsätze der Strafzumessung in § 46 Absatz 2 StGB namentlich um „geschlechtsspezifische“ und „gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Umstände erweitert. Lediglich ergänzend kann bemerkt werden, dass diese Umstände zwanglos unter die bislang schon geltenden „sonstigen menschenverachtenden“ Umstände subsumiert werden konnten, sodass der

nun erfolgten Ergänzung eher Klarstellungscharakter zukommt. Die geltende Fassung des § 192a StGB beruht mutmaßlich darauf, dass der Gesetzgeber nicht hinreichend zwischen sexueller Orientierung und geschlechtlicher Identität unterschieden hat, weshalb Trans- und Diversgeschlechtlichkeit vom Tatbestand angesichts des engen Wortlautes nicht erfasst sind. Der Empfehlung des Arbeitskreises kann daher zur Vermeidung von Lücken im Anwendungsbereich des § 192a StGB gefolgt werden.

Eine vom Arbeitskreis angedachte Erweiterung des § 130 StGB erscheint dagegen nicht zwingend. Denn unter den Schutz der Norm fallen – im Gegensatz zum früher in § 130 StGB (alte Fassung) verwendeten Begriff der „Klasse“ – auch „Teile der Bevölkerung“. Das sind alle von der übrigen Bevölkerung aufgrund gemeinsamer äußerer oder innerer Merkmale politischer, nationaler, ethnischer, rassistischer, religiöser, weltanschaulicher, sozialer, wirtschaftlicher, beruflicher, geschlechtlicher oder sonstiger Art unterscheidbare Gruppen, die zahlenmäßig von einiger Erheblichkeit und somit individuell nicht mehr überschaubar sind. Bereits heute können also nach dem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung abgrenzbare Gruppen erfasst sein. So werden von den Gerichten als „Teile der Bevölkerung“ beispielsweise „Homosexuelle“ angesehen oder auch „Frauen allgemein“.

Soweit in der Handlungsempfehlung eine Änderung des § 158 der Strafprozessordnung (StPO) dergestalt vorgeschlagen wird, dass bei der Aufnahme von Strafanzeige und Strafantrag Umstände nach § 46 Absatz 2 StGB verpflichtend erfragt und dokumentiert werden sollen, ist zu bedenken, dass sich die Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung im Ermittlungsverfahren ohnehin bereits ausdrücklich nach § 160 Absatz 3 StPO auf diejenigen Umstände erstreckt, die für die Bestimmung der Rechtsfolgen der Tat von Bedeutung sind. Es ist allgemein anerkannt, dass dies auch für die Ermittlungen der Polizei gilt, nachdem ungeachtet der organisatorischen Selbständigkeit der Polizei ihre Ermittlungen und diejenigen der Staatsanwaltschaft stets eine Einheit bilden. Aus demselben Grund käme auch der vorgeschlagenen Änderung des § 163 Absatz 1 StPO eher klarstellende Wirkung zu.

Über Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) befindet der zuständige RiStBV-Ausschuss. Soweit in den Handlungsempfehlungen Änderungen der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) vorgeschlagen werden, ist zu bemerken, dass in Nr. 15 Absatz 5 RiStBV, 86 Absatz 2 RiStBV und Nr. 234 Absatz 1 RiStBV bereits heute „sonstige menschenverachtende Beweggründe“ genannt sind, weswegen die zuvor genannten Motive lediglich Beispiele von sonstigen menschenverachtenden Beweggründen sind. Die angestrebten Ergänzungen lassen sich bereits heute zwanglos unter die „sonstigen menschenverachtenden Beweggründe“ subsumieren. Den angestrebten Änderungen käme daher eher klarstellende bzw. symbolische Wirkung zu. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass das Ministerium der Justiz und für Migration mit Erlass vom 22. Juli 2022 an die Generalstaatsanwaltschaften darauf hingewiesen hat, dass bei Privatklagedelikten und Körperverletzungsdelikten regelmäßig sorgfältig zu prüfen ist, ob der Tat menschenverachtende Beweggründe zugrunde liegen, die eine Verfolgung von Amts wegen gebieten bzw. derentwegen ein besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung besteht. Als menschenverachtend wurden dabei solche Motive, die einzelnen Gruppen von Menschen oder Menschen im Allgemeinen als minderwertig oder verächtlich ansehen und Rechtsgutsverletzungen gerade im Hinblick auf diese Einstellung überhaupt oder in spezieller Intensität zugrunde liegen oder begleiten, beschrieben. Auf Angehörige der LSBTTIQ-Community oder auch beispielsweise Frauen wurde dabei im Erlass – neben anderen Gruppen – ausdrücklich hingewiesen. Zudem wurde darauf hingewiesen, dass die in Nr. 234 Absatz 1 RiStBV zum Ausdruck kommende Wertung, dass eine Strafverfolgung bei Vorliegen einer in dieser Vorschrift genannten Motivation im (besonderen) öffentlichen Interesse liegt, auch für die Sachbehandlung anderer Antragsdelikte, die als Hasskriminalität zu klassifizieren sind, als Orientierung dienen kann. Die vorgeschlagenen Änderungen entsprechen daher weitestgehend der für die baden-württembergischen Staatsanwaltschaften gültigen Erlasslage.

Soweit in Nr. 15 RiStBV die Einbeziehung der LSBTIQ\*-Ansprechstellen der Polizei sichergestellt werden soll, ist zu berücksichtigen, dass die Einrichtung und Anbindung einer solchen gerade vor dem Hintergrund des Legalitätsprinzips aus Sicht des Innenministeriums nicht bei diesem liegen sollte und damit einer weitergehenden Prüfung bedarf.

Bereits heute bestimmt § 81d StPO, dass Untersuchungen, die das Schamgefühl verletzen, von einer Person gleichen Geschlechts oder einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen werden. Die Norm gilt über den Wortlaut hinaus auch für Durchsuchungen der Person nach §§ 102, 103 StPO. Die in den Handlungsempfehlungen ausgesprochene Empfehlung, zu prüfen, inwieweit die Belange von trans, inter und nicht binären Personen bei Durchsuchungen stärker berücksichtigt werden können, kann selbstverständlich unterstützt werden. Dabei muss jedoch stets gewährleistet bleiben, dass unaufschiebbare Maßnahmen auch weiterhin ohne zeitlichen Verzug durchgeführt werden können.

*7. Wie bewertet sie den in Frage 5 bezeichneten Abschlussbericht insgesamt?*

Zu 7.:

Baden-Württemberg erachtet die Bekämpfung LSBTIQ\*-feindlichen Gewalt als wichtiges Themenfeld. Vor diesem Hintergrund befürwortete Baden-Württemberg bereits 2021 im Rahmen der Herbst-IMK die Einsetzung eines Expertengremiums. Die umfangreichen Empfehlungen des Berichts zeigen vielfach Schnittstellen zu bereits etablierten und standardisierten Maßnahmen innerhalb Baden-Württembergs auf. Die in Baden-Württemberg betriebenen Maßnahmen sind ebenso in die eingangs erwähnte Bund-Länder-Abfrage des Arbeitskreises zur Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt eingeflossen. Weite Teile des Abschlussberichts sind zu begrüßen und werden auf ihre Umsetzbarkeit im Rahmen bestehender oder neuer Projekte, Strategien und Konzepte geprüft.

Einzelne (Teil-)Aussagen in den Empfehlungen werden kritisch gesehen, so beispielsweise die Einrichtung von Ansprechstellen für LSBTIQ\*-Personen außerhalb der Anzeigerstattung bei den Polizeibehörden. Aus Gründen des Legalitätsprinzips sollte es hier bei der Zuständigkeit der Fachberatungsstellen bleiben.

*8. Welche politischen Konsequenzen werden aus dem in Frage 5 bezeichneten Abschlussbericht gezogen?*

*9. Welche der dargelegten Handlungsempfehlungen aus dem Abschlussbericht sollen in welchem zeitlichen Rahmen auf welche Weise umgesetzt werden?*

*10. Welche Anstrengungen sind seit dem IMK-Beschluss „Homophobe und transfeindliche Gewalt bekämpfen“ vom 16. Juni 2023 unternommen worden, um zu prüfen, ob und wie die im Abschlussbericht enthaltenen Handlungsempfehlungen umgesetzt werden können?*

Zu 8., 9. und 10.:

Die Fragen 8, 9 und 10 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bereits vor Veröffentlichung des Abschlussberichts verfolgte Baden-Württemberg ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Bekämpfung von Hasskriminalität und somit auch zur Bekämpfung von Straftaten, die sich gegen die sexuelle Orientierung und/oder die sexuelle Identität richten. Auch der im September 2021 eingerichtete Kabinettsausschuss „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ hat ressortübergreifend bislang 28 Arbeitspakete geschnürt, wovon bereits elf abgeschlossen sind. Weitere Maßnahmenpakete, um Hasskriminalität noch erfolgreicher zu bekämpfen, werden fortlaufend geprüft. Exemplarisch seien verschiedene Austauschformate genannt, die auch fortgesetzt werden sollen.

Am 26. April 2023 veranstaltete das Innenministerium einen Informationsaustausch, an dem u. a. Herr Innenminister Strobl, die Landespolizeipräsidentin sowie weitere Vertretungen verschiedener Referate des IM-LPP mit den Veranstaltern öffentlicher Großveranstaltungen anlässlich des Christopher-Street-Days 2023 in Baden-Württemberg teilnahmen. In die Gespräche eingebunden wurden außerdem Vertretungen der regionalen Polizeipräsidenten, u. a. hinsichtlich der Einsatzmaßnahmen an den Veranstaltungstagen. Der rege Informationsaustausch war von proaktivem und vertrauensvollem Engagement geprägt. Ausgehend von diesem Termin soll noch in diesem Jahr ein Studium Generale an der Hochschule für Polizei (HfPol) in Villingen-Schwenningen stattfinden, im Rahmen dessen ebenfalls verschiedene Netzwerke und Sprechenden der Regenbogen-Community, Vertretende der Polizei BW und Studierende der HfPol miteinander in Austausch treten können.

Die Einführung eines standardisierten Prozesses zur Anzeigenaufnahme von Hasskriminalität, Informationsmaterial für anzeigenaufnehmende Beamtinnen und Beamte zur Sensibilisierung zum Thema, öffentlichkeitswirksame Aktionstage und Umsetzung neuer Projekte in der polizeilichen Aus- und Fortbildungen lassen sich in Baden-Württemberg als Beispiele nennen, die durch den Kabinettsausschuss und die Task Force angestoßen, bereits umgesetzt oder in der Umsetzung befindlich sind und klare Parallelen zu zahlreichen aus dem Bericht hervorgehenden Empfehlungen vorweisen.

Die Handlungsempfehlungen aus dem Abschlussbericht werden auch im Weiteren in die Arbeit des Kabinettsausschusses „Entschlossen gegen Hass und Hetze“ einfließen.

Darüber hinaus bewerten und prüfen die jeweiligen Stellen die betreffenden Handlungsempfehlungen in eigener Zuständigkeit und lassen die Ergebnisse fortlaufend in ihre Arbeit einfließen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wurde mit Beschluss der IMK gebeten, ihr unter Einbeziehung der Mitglieder des Arbeitskreises zur Bekämpfung homophober und transfeindlicher Gewalt über die Entwicklung LSBTIQ\*-feindlicher Straftaten und über den Umsetzungsstand der Handlungsempfehlungen zu seiner Herbstsitzung 2025 zu berichten. Die Umsetzungen in Baden-Württemberg werden daher in diesen Bericht einfließen.

Strobl  
Minister des Inneren,  
für Digitalisierung und Kommunen